

Genehmigung des Nr. 8 A "Sportanlage Pinnow" der Gemeinde Pinnow

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow am 29.04.2002 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 8A „Sportanlage Pinnow“ wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Parchim vom 19.12.2003 gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie und weitere EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) mit Auflagen genehmigt. Die Auflagen wurden erfüllt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch bekannt gemacht.

Lage des Plangebietes:

Der räumliche Geltungsbereich des B-Planes Nr. 8 A der Gemeinde Pinnow umfasst die Flurstücke 109/1, 199, 200/3, 204/1 (alle anteilig) der Flur 2, Gemarkung Pinnow sowie Flurstück 109/1 (anteilig der Flur 1 der Gemarkung Pinnow).

Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt

- im Norden: durch die Kleingartenanlage „Bietnitztal e.V.“
- im Nordosten: durch den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 8 der Gemeinde Pinnow - Flurstück 110/67 sowie einer Teilfläche des Flurstückes 109/1 der Gemarkung Petersberg, Flur 1
- im Südosten: durch die Straße „Am Stall“ - Flurstück 200/4 und einer Teilfläche aus Flurstück 204/2 der Gemarkung Pinnow Flur 2 sowie einer Teilfläche aus dem Flurstück 109/2 der Gemarkung Petersberg Flur 1
- im Südwesten: durch eine Teilfläche des Flurstückes 200/3 der Gemarkung Pinnow Flur 2
- im Westen: durch eine Teilfläche des Flurstückes 199 und das Flurstück 198 der Gemarkung Pinnow Flur 2

Mit Bekanntmachung tritt die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8A "Sportanlage Pinnow" in Kraft.

Jedermann kann die Satzung der Gemeinde Pinnow über den Bebauungsplan Nr. 8A und die Begründung dazu ab diesem Tag im Amt Ostufer Schweriner See, Dorfplatz 4, 19067 Leezen, OT Rampe, Zimmer 31 während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Öffnungszeiten:

Dienstag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB und § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Pinnow, 26.02.2003

Böttcher
Bürgermeisterin - Siegel -

Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wird am 02.04.2003 in den Amtsnachrichten des Amtes Ostufer Schweriner See veröffentlicht.

Pinnow, 26.02.2003

Böttcher
Bürgermeisterin - Siegel -